



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

KIRCHENVERWALTUNG
Dezernat 2 - Personal
Referat Personalrecht

EKHN • Dezernat 2 • Referat Personalrecht • 64276 Darmstadt

Rundschreiben

- Regionalverwaltungen

mit der Bitte um Kenntnisnahme: GMAV

Hausanschrift:

Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt
Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0
Durchwahl: 06151/405-422
Fax: 06151/405-459

petra.knoetzele@ekhn-kv.de

Az.: 2305-10.3 (Knö/YR)

Bitte bei Antwort unbedingt angeben.

Darmstadt, 03.06.2014

Arbeitszeitreduzierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitszeitreduzierung erfolgt "automatisch", wenn die Arbeitszeit im Vertrag, wie vorgesehen, durch Prozentangabe geregelt ist. Beinhaltet der Vertrag die Festschreibung einer festen Arbeitszeit, so reduziert sich die Wochenarbeitszeit nicht automatisch. Eine einseitige Regelung ist nicht möglich, der Vertrag kann nur einvernehmlich angepasst werden. Erfolgt keine Anpassung, erhöht sich das Entgelt. In Verträgen, die sowohl Prozente als auch Stunden enthalten, geht die Stundenregelung vor (es sei denn, vor der Angabe der Stundenzahl befindet sich der Zusatz "zur Zeit").

Wird die Arbeitszeit auf Wunsch des/der Mitarbeiters reduziert, bleibt es beim bisherigen Entgelt.

Bei Beschäftigungsverhältnissen mit festen Stundenvorgaben, wie z.B. Küster, Kirchenmusiker, Hausmeister, Reinigungskräfte, Integrationskräfte etc. empfehlen wir die Beibehaltung des auf den Vorgaben beruhenden Beschäftigungsumfangs. Bei einer festen Stundenzahl im Vertrag erhöht sich dann entsprechend das Entgelt (s.o.). Bei einer prozentualen Regelung wäre zur Beibehaltung des Stundenumfangs nach entsprechendem KV-Beschluss und mit Zustimmung des Mitarbeitenden die prozentuale Arbeitszeit zu erhöhen.

Aus unserer Sicht bestehen zwei Sondertatbestände:

- Wir haben feste Stundenvorgaben bei gleichzeitiger prozentualer Arbeitszeitgestaltung. Die Umsetzung der obigen Empfehlung bei einer Erhöhung der individuellen Arbeitszeit würde zu einer Überbesetzung führen. In diesem Fall ist zunächst keine Erhöhung vorzusehen, es sei denn, im Kita-Bereich kann ein neuer Sollstellenantrag gestellt werden (siehe Schreiben vom Fachbereich Kindertagesstätten).
- Bei sogenannten Mischarbeitsverhältnissen, wie z.B. 50% Beschäftigungsumfang unbefristet und zusätzlich 20 Wochenstunden befristet für Integration, stellt sich ebenfalls die Frage der Umsetzung. Hier kommt bei Wunsch des/der Mitarbeitenden §15 Abs.1 KDO zur Anwendung (erweiterte Vollzeitbeschäftigung). Will der/die Mitarbeitende den Arbeitsumfang nicht erhöhen, so ist die Wahrnehmung der Aufgaben aus der Integration im Rahmen des Direktionsrechts auf andere Mitarbeitende zu verteilen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Knötzele
Oberkirchenrätin